

Inhalt:

1. Mindestlohn – Was bedeutet er für Vereine?
2. Formelle Anforderungen an die Einladung zur Mitgliederversammlung
3. Rund um den Vereinsinfobrief

Seminare**Steuern und Steuerfallen bei gemeinnützigen Organisationen**

Berlin, 6. September 2014

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Köln, 6. September 2014

Berlin, 20. September 2014

Hamburg, 27. September 2014

Frankfurt/M., 8. November 2014

Dresden, 8. November 2014

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Frankfurt/M., 11. Oktober 2014

Praxiswissen für Vereinvorstände: Vereine rechtssicher leiten und organisieren

Köln, 25. Oktober 2014

Online-Seminare**Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung**

10.10.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Veranstaltungen sicher durchführen

24.10.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Mindestlohn – Was bedeutet er für gemeinnützige Einrichtungen?

Der Bundesrat hat am 3.07.2014 dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie zugestimmt. Zentraler Teil ist die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG). Ab 2015 gilt eine Lohnuntergrenze von 8,50 Euro in der Stunde – bis auf wenige Ausnahmen auch in Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen.

Ab dem 1. Januar 2015 hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das mindestens 8,50 Euro je Zeitstunde beträgt. Erfolgsabhängige Vergütungen sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der gesetzliche Mindestlohn erreicht wird. Grundsätzlich gibt es davon keine Ausnahmen. Verträge die den Mindestlohn unterlaufen, sind unwirksam. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf den Mindestlohnanspruch ist ebenfalls unzulässig.

Für Praktikanten, Arbeitnehmer im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (§ 54 III. Sozialgesetzbuch), Jugendliche und Auszubildende gelten Ausnahmen.

Der Mindestlohn gilt auch für

- geringfügige Arbeitsverhältnisse (Minijobs)
- kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigte von Integrationsunternehmen

Was gehört zum Mindestlohn?

Zum Mindestlohn gehören alle Vergütungen, die als Gegenleistung für die Arbeitsleistung gezahlt werden.

Nicht zum Mindestlohn gehören:

- Fahrtkostenersatz und anderer Aufwandsersatz
- Trinkgelder
- Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeits-, Schichtarbeits-, Überstundenzuschläge
- Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, wenn sie nicht gemeinsam mit dem Arbeitslohn ausgezahlt werden

Selbstständige Tätigkeiten

Nicht vom Mindestlohn betroffen sind selbstständige Tätigkeiten (Honorarkräfte). Das setzt voraus, dass diese Mitarbeiter:

- nicht fest in den Betrieb (Verein) eingegliedert sind
- keinem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen
- ein eigenes Unternehmerrisiko tragen
- in der Regel eine eigene Betriebsstätte haben

- ihre Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten können

Hinweis: Entsprechende vertragliche Regelungen genügen hier nicht. Es kommt auf die tatsächliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses an. Die Thematik der Scheinselbstständigkeit hat also auch hier Bedeutung – nicht nur bei der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Vorstandstätigkeiten werden in der Regel abhängig ausgeübt. Geht die Bezahlung über die Ehrenamtspauschale hinaus, gilt auch hier der Mindestlohn.

Kein Mindestlohn bei ehrenamtlichen Tätigkeiten

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind vom Mindestlohn ausgenommen. Das betrifft:

- den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)
- den Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)
- (gering) bezahlte Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Das betrifft z.B. Zahlungen an Sportler bis 200 Euro pro Monat

Freibeträge und Minijob

Problematisch sind Zahlungen, die über diese Pauschalen hinausgehen und bisher auf Minijobbasis abgerechnet werden. Gilt für die weiteren Zahlungen der Mindestlohn, umfasst das auch die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale. Das Arbeitsverhältnis ist nämlich unteilbar. Die Vergütungen bleiben dann anteilig abgabenfrei, dürfen aber nicht unter 8,50 Euro pro Stunde liegen.

Aufzeichnungspflichten

Der Arbeitgeber muss Beginn Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche aufzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Der Verein muss also die Arbeitsverhältnisse, die unter den Mindestlohn fallen, gesondert erfassen. Monats- oder andere Pauschalvergütungen müssen auf einen Stundensatz umgerechnet werden.

2. Formelle Anforderungen an die Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht durch formellen Brief erfolgen; auch eine persönliche Unterschrift des Vorstands ist nicht erforderlich.

Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken klargestellt und zugleich die Anforderungen an die Einladung geklärt.

Nicht erforderlich ist demnach:

- ein formeller Brief. In Frage käme z.B. ein zugesandter Flyer oder eine Sonderausgabe der Mitgliederzeitschrift
- die persönliche Unterschrift des Vorstands
- die vollständige Absenderanschrift. Es genügt, wenn aus dem Schreiben zweifelsfrei hervorgeht, dass der Verein der Absender ist.

Erforderlich ist aber

- ein Text, der als Einladungsschreiben zu identifizieren ist
- die Tagesordnung sowie weitere Informationen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung
- Zeit und Ort der Versammlung

Im behandelten Fall hatte ein Verein durch den Versand einer Sonderausgabe seiner Mitgliederzeitschrift zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Sonderausgabe hat erkennbar als einziger Zweck die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung. Darauf war auf dem Titelblatt hingewiesen und die Einladung fand sich an prominenter Stelle auf der ersten Seite.

OLG Zweibrücken, 8.05.2014, 3 W 57/13

4. Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl